



Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei Erlenbach – Küssnacht

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

Die Christlichdemokratische Volkspartei Erlenbach – Küssnacht ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die CVP Erlenbach – Küssnacht vereinigt Frauen und Männer, die den öffentlichen Bereich nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen. Sie fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und befasst sich aktiv mit den Angelegenheiten der Gemeinden Erlenbach und Küssnacht.

Art. 3 Verhältnis zur Kantonalpartei

Die CVP Erlenbach – Küssnacht anerkennt die Statuten der CVP des Kantons Zürich. Sie ist eine Ortsektion der CVP des Bezirks Meilen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft in der CVP Erlenbach – Küssnacht steht – ohne Rücksicht auf die konfessionelle Zugehörigkeit - allen Personen offen, welche die Ziele der CVP zu fördern bereit sind.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

a) im Allgemeinen

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand erfolgen.

b) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,

- wenn es in einer wichtigen Angelegenheit wiederholt gegen die Grundsätze oder die Statuten der CVP verstossen hat,

-

- wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder wichtige Interessen der Partei gefährdet,
- aus wichtigen Gründen.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Präsidenten der Ortspartei zuhanden der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Generalversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Organisation

Art. 7 Organe

Organe der CVP Erlenbach – Küsnacht sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Ihr obliegt:

- die Wahl und Abwahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten in den Vorstand der Bezirkspartei
- die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Behandlung von Rekursen über einen Parteiausschluss
- der Erlass von Statuten und deren Änderung
- der Beschluss über die Auflösung der Ortspartei.
-

Die Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung hat 3 Wochen im Voraus zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 20 % der Parteimitglieder dies verlangen, oder wenn es der Vorstand für nötig erachtet. In jedem Fall sind die gewünschten Traktanden bekannt zu geben.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Organ zur parteipolitischen Willensbildung. Der Versammlung obliegen insbesondere:

- die Nomination von Kandidaten/ innen
- die Stellungnahme zu Wahlvorschlägen, Listenverbindungen und ähnlichen Vereinbarungen
- die Beschlussfassung über Abstimmungen und politische Aktionen

Art. 10 Beschlüsse

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.



Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Partei. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied in Erlenbach bzw. Küsnacht wohnen sollte. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der General- oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- die Einladungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen
- den Vollzug der Beschlüsse dieser Versammlungen
- die Organisation der politischen Arbeit in der Gemeinde, wobei er nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen kann
- Beschlussfassung über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl von Delegierten.
-

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 13 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Statutenrevision

Die Statuten der Partei können an der Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder geändert werden.

Art. 16 Auflösung

Für die Auflösung der CVP Erlenbach – Küsnacht ist ein Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Parteimitglieder erforderlich.



Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Juni 1995 und treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Sie unterliegen noch der Genehmigung durch das Präsidium der Kantonalpartei.

Verabschiedet und genehmigt durch die Generalversammlung der CVP Erlenbach – Küsnacht am 15. Juni 2006.

Christlichdemokratische Volkspartei
CVP Erlenbach – Küsnacht

Der Präsident:

Nik Winkler

der Aktuar:

Andreas Matthaei

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der CVP des Bezirks Meilen am:.....

Die Präsidentin:

Barbara Schmid

der Vizepräsident:

Matthias Hauser

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der CVP des KANTON ZÜRICH am: 10.7.06